

SÄTZLINGS

Sitz: 37296 Ringgau-Grandenborn

Premiumweg (P) 13 - Boynenburg - Ringgau

Wanderverein

Der Wanderverein Premiumweg (P) 13 – Boyneburg - Ringgau ist

- ...vom Finanzamt Eschwege-Witzenhausen als „gemeinnütziger Verein“ im Sinne der AO 1977 anerkannt und wird unter der Steuer-Nr. — geführt.

Bankverbindungen:

VR-Bank Werra-Meißner BLZ 522603 85, Konto-Nr.

Sparkasse Werra-Meißner BLZ 522 500 30, Konto-Nr.

§ 1 – Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen **Wanderverein Premiumweg (P) 13 – Boyneburg - Ringgau**.
- (2) Der Verein soll nicht in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen werden.
- (3) Zweck des Vereins ist die Durchführung von Wanderungen/Walkings, die Unterhaltung und Pflege von Wander- und Walkingwegen, die Heimat und Naturverbundenheit zu fördern. Insbesondere den P 13 in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ringgau und dem Naturpark Kaufunger Wald – Meißner zu unterhalten und zu pflegen, um stets das Prädikat für Wanderwege vom Deutschen Wanderverband zu führen und den erforderlichen Naturschutz zu beachten.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ebenso wie die Verfolgung politischer oder konfessioneller Zwecke von der Tätigkeit des Vereins ausgeschlossen.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 – Sitz

§ 3 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Bestrebungen desselben anerkennt und unterstützen will. Es besteht Familienmitgliedschaft für Ehepartner, sowie für deren Kinder bis zur Volljährigkeit. Das gleiche gilt für eheliche Partnerschaften innerhalb eines Haushaltes. Körperschaften, Betriebe und Vereine können dem Wanderverein Premiumweg (P) 13 – Boyneburg - Ringgau als außerordentliche Mitglieder beitreten. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge in Höhe von 20 € pro Jahr zu leisten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 – Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder bei schwerem Verstoß gegen Ziele des Vereins. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitigiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht

rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ein Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes an die ordentlichen Gerichte um Nachprüfung und Aufhebung des Beschlusses der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

§ 6 – Organe des Vereins

Vereinsorgane des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch ein Ehrenmitglied) im Rahmen der Familienmitgliedschaft nach § 4 Absatz 1, Satz 1 und 2 nur eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist auf volljährige Familienmitglieder zulässig. Außerordentliche Mitglieder (§ 4, Absatz 1, Satz 3) haben ebenfalls nur eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlassung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung (§ 16)
3. Beschlussfassung über einen etwaigen Haushaltsplan
4. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern sowie deren Fälligkeiten
5. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sonstige Umlagen und Gebühren,
6. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein, zu der die Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin in der für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ringgau bestimmten Zeitung eingeladen werden müssen. Mitglieder, die außerhalb der Gemeinde Ringgau ihren Wohnsitz haben, sind schriftlich einzuladen.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Wird schriftliche Abstimmung beantragt, so ist darüber zunächst abzustimmen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn ihm mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder zustimmt.

(6) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Falls diese Bedingung nicht erfüllt ist, ist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Bei der Abstimmung über

Satzungsänderungen kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand muss, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss auch eine solche einberufen, wenn mindestens 1/10 der die unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 9 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenvorwart und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Presse- und Marketingvorwart (Schriftführer, Presse- und Marketingvorwart vertreten sich gegenseitig) dem Wander/Wegewart und dessen Stellvertreter.
(2) Es besteht die Möglichkeit, den Vorstand durch Beisitzer zu erweitern. Die Anzahl der Beisitzer beschränkt sich auf eine Person je Ortsteil der Großgemeinden, die Anrainer der Boyneburg sind. Nach Möglichkeit sollen sie den Ortsteil repräsentieren als jeweiliger Ortsvorsteher oder Fördervereinsvorsitzender. Jeder Beisitzer ist im Vorstand mit einer Stimme stimmberechtigt.
(3) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden. Das Amt des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden und das Amt des Kassenvorwartes bzw. seines Stellvertreters können jedoch nicht miteinander verbunden werden. Dem Vorstand müssen mindestens fünf Personen angehören.
(4) Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
(5) Die Vertretungsberechtigung des Vorstandes nach Abs. 3 ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000 € verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes nach Abs. 1 einzuholen.

§ 10 – Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
5. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
6. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 11 – Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Absatz 4 und 5 gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins im Sinne des § 4, Absatz 1, Satz 1 und 2 werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von **drei** Jahren gewählt.
- (2) Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt solange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 12 - Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer, im Falle ihrer Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 - Kassenführung

- (1) Alle Zahlungen sind durch den 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden anzuweisen.
- (2) Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand in eigener Verantwortung.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren die Kassensprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 14 - Kassensprüfer

Der Vorsitzende kann auf Vorschlag des Vorstandes, Mitglieder, wegen besonderer Verdienste um den Verein und durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 15 - Ehrungen

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist jedoch die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder notwendig. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist. Bei der Einladung ist ausdrücklich auf diese Folge hinzuweisen.
- (2) Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Gemeinde Ringgau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) § 17 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) des Wandervereins Premiumweg (P) 13 – Boynenburg - Ringgau am 12.12.2012, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, von den anwesenden Mitgliedern mit der erforderlichen Stimmmehrheit nach § 7 Absatz 6 beschlossen worden. Sie tritt am 12.12.2012 in Kraft.

